

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II: Angebote der Jugendarbeit 2017

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Sofern die Kommune ein Angebot durchführt, ist je nach Gebietskörperschaft entweder „Jugendamt (örtlicher Träger)“ oder „Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt“ anzugeben.

Vor Ort kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich der Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe kommen, etwa bei der Abgrenzung des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Erwachsenenverband oder des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Wohlfahrtsverband bzw. der kirchlichen Organisation. Die Entscheidung hinsichtlich der entsprechenden Angaben liegt beim Auskunftgebenden. Hierzu kann – wenn vorhanden – im Zweifelsfall mit „Dachorganisationen“ Kontakt aufgenommen werden.

Zu beachten ist, dass es sich beim anzugebenden Träger um einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe handeln muss.

(Jugend-)Migranten-Organisationen sind in den genannten Kategorien zu verorten, sofern es sich um anerkannte Träger der Jugendhilfe handelt und öffentlich geförderte Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII durchgeführt werden.

2 Jugendverband (einschließlich Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein)

Mit Jugendverband sind Kinder- und Jugendverbände im Sinne von Selbstorganisationen junger Menschen nach § 12 SGB VIII gemeint. Das sind im Einzelnen z. B. Freizeit-, Naturschutz-, und Sportjugendverbände ebenso wie die Kinder- und Jugendverbände der Hilfsorganisationen sowie die konfessionellen Kinder- und Jugendverbände.

In Sportjugenden und Jugendabteilungen von Sportverbänden/-vereinen sind solche Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zuzuordnen und damit zu melden, die durch ihre Methodik insbesondere das Ziel verfolgen, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu deren Selbstbestimmung beizutragen (§ 1 SGB VIII).

Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert), Initiative

Jugendgruppen und Initiativen sind Gruppen, in denen sich junge Menschen zusammengeschlossen haben, um dauerhaft oder projektorientiert Angebote der Jugendarbeit durchzuführen. Sie gehören keinem Kinder- und Jugendverband und keinem Wohlfahrtsverband an. Initiativen der Jugendarbeit sind z. B. freie Jugendclubs, kulturpädagogische Dienste und Jugendkunstschulen, Kultur- und Medienwerkstätten, Jugendfarmen oder auch stadtteilorientierte Projekte.

Sofern die Initiative Mitglied bei einem Kinder- und Jugendverband bzw. einem Wohlfahrtsverband ist, soll die Merkmalsausprägung „Jugendgruppe, Initiative“ nicht angegeben werden, sondern „Jugendverband“ oder eine

entsprechende Merkmalsausprägung zu einem Wohlfahrtsverband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband).

Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder Organisation der katholischen Kirche

Bezogen auf das „Diakonische Werk“ sowie den „Deutschen Caritasverband“ sind die Abgrenzungen zu den Organisationen der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ und der katholischen Kirche nicht immer trennscharf und eindeutig möglich. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen nur eine Angabe möglich.

Zu den Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder der Organisation der katholischen Kirche zählen hier nicht Kinder- und Jugendverbände wie zum Beispiel die „aej“ und der „BDKJ“. Diese und vergleichbare Organisationen werden im Rahmen der Erhebung als „Jugendverbände“ erfasst.

3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Angabe zur Rechtsform des Trägers sind Eigenbetriebe einer Gebietskörperschaft bei der Kategorie Gebietskörperschaft anzugeben.

4 Personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Hier ist anzugeben, über welche personellen Ressourcen der auskunftsgabende Träger verfügt, die bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit eingesetzt werden können. Bei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die beim auskunftgebenden Träger beschäftigt sind. Nicht anzugeben ist also z. B. die/der örtliche Jugendpflegerin/Jugendpfleger oder ein Mitarbeitender des Kinder- und Jugendverbandes auf überörtlicher Ebene.

5 Angebotstyp (Offene Angebote)

Bei den Angaben zum Angebotstyp wird bei offenen Angeboten zwischen „Jugendzentrum/zentraler (Groß-) Einrichtung“ und „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“ unterschieden. Während der Einzugsbereich von Jugendzentren bzw. zentralen (Groß-)Einrichtungen über den sozialen Nahraum hinausgeht und überregional sein kann, so dass sich diese unter Umständen im weiten Sinne als übergreifende soziokulturelle Zentren verstehen können, zeichnen sich Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs in aller Regel allein durch ihren unmittelbaren sozialräumlichen Bezug aus. Dies gilt auch für „außerschulische Angebote an Schulen“ wie beispielsweise pädagogisch betreute Treffpunkte/Betreuungsangebote, die allen Schülerinnen/Schüler offen stehen und einen ähnlich offenen Charakter haben wie Jugendtreffs. Der Kategorie der Jugendclubs, Jugendtreffs oder auch Stadtteiltreffs sind für die Erfassung auch Bauwagen und Bauhütten zuzuordnen, sofern diese mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik zu den Angeboten der Jugendarbeit werden Einrichtungen bzw. Initiativen der mobilen Jugendarbeit erfasst, die Angebote der Jugendarbeit im Kontext des § 11 SGB VIII vorhalten. Das heißt: Sofern mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist, fällt sie nicht hierunter.

6 Internationale Jugendarbeit

Als Internationale Jugendarbeit werden solche Veranstaltungen und Projekte bezeichnet, die im In- oder Ausland stattfinden und an denen Personen aus dem In- und Ausland teilnehmen (z. B. Jugendaustausch, Jugendbegegnung, Workcamps).

Den finanziellen und strukturellen Rahmen bieten insbesondere JUGEND IN AKTION in ERASMUS +, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, der Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes (einschließlich der Koordinierungszentren), Landesjugendpläne (bundesländerbezogene/regionale Abkommen) und kommunale Jugendpläne (Städtepartnerschaften) sowie Stiftungen.

Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend einem schulischen Bildungszweck dienen, werden darunter nicht gefasst.

7 Themenschwerpunkte

Mit Themenschwerpunkten sind Themen und Inhalte sowie pädagogische Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) gemeint, mit denen sich bewusst beschäftigt bzw. auseinandergesetzt wird. Dabei geht es nicht um Einzelthemen des Angebots, sondern um das grundsätzliche Leitthema bzw. das Ziel, mit dem das Angebot stattfindet. Nicht erfasst werden soll das Selbstverständnis bzw. die Grundausrichtung des Trägers (wie etwa „Gemeinschaftserfahrung“, „Geselligkeit“, „Soziales Lernen“, „Freizeitbeschäftigung“), wodurch die Angebote atmosphärisch geprägt werden sollen.

Für die gruppenbezogenen Angebote wird über die Erfassung der Themenschwerpunkte nicht das trägerspezifische Selbstverständnis abgefragt. Das heißt beispielsweise, dass religiöse Gruppen, die vor allem sportlich aktiv sind, „sportbezogene Schwerpunkte“ angeben; die religiöse Grundausrichtung des Trägers soll mit diesem Schlüssel nicht erfasst werden. Im Bereich der offenen Angebote stellen Themenschwerpunkte die Inhalte dar, die neben dem offenen Bereich angeboten werden.

Bei der Angabe „kein festgelegter Schwerpunkt“ ist keine weitere Angabe eines thematischen Schwerpunkts für das Angebot möglich.

8 Schlüsselverzeichnis

Schlüssel zu den Themenschwerpunkten der zusätzlichen Aktivitäten neben dem „offenen Bereich“, der gruppenbezogenen Angebote sowie der Veranstaltungen und Projekte (max. 3 Nennungen)

Schlüssel	Themenschwerpunkt
01	Natur- und umweltbezogene Schwerpunkte (z. B. Tierschutz, Umweltschutz, Mülltrennung, Aufforstung)
02	Handwerklich-technische Schwerpunkte (z. B. Elektronik-, Metall- und Holzarbeiten)
03	Rettungs- und Hilfstechniken (z. B. Umgang mit Rettungsgerät, technische und medizinische Hilfeleistungen, Erste-Hilfe-Kurse, feuerwehrtechnische Übungen)
04	(Gesellschafts-)politische, historische, arbeitsweltbezogene, interkulturelle, weltanschauliche, religiöse Schwerpunkte (z. B. Themen wie Inklusion, Integration, Migration, Berufsorientierung, Rechtsextremismus, (Trans-)Gender, Sexualität, Aufklärung, Religion im Rahmen von Diskussionsrunden, Exkursionen o. Ä.)
05	Medien (pädagogische) Schwerpunkte (z. B. Umgang und Nutzung von Medien, wie PC, Konsolen, digitale Medien, Handy, Video & Foto oder pädagogische Arbeit und Aufklärungsangebote zu digitalen Medien, Blogs, Webseiten, Computer- und Netzwerkspiele, Hardware)
06	Hauswirtschaftliche Schwerpunkte (z. B. Kochen, Backen, Ernährungsfragen)
07	Jugendkulturelle und künstlerisch kreative Schwerpunkte (z. B. Basteln, Kunst bzw. künstlerisches Gestalten, Musik, Tanz, Theater, Konzerte, Discos)
08	Spielbezogene Schwerpunkte (z. B. Gesellschaftsspiele, Gruppenspiele, Outdoorgames; nicht gemeint sind Computer- und Online-spiele, diese sind unter 05 anzugeben).
09	Sportbezogene Schwerpunkte (z. B. Klettern, Tanzsport, Turniere, Fußballcamps, Selbstverteidigungskurse)
10	Schwerpunkte im Bereich der Traditions- und Brauchtumpflege (z. B. Karneval/Fasnacht/Fasching, Trachten)
11	Schwerpunkte im Bereich der Didaktik und Methodik (z. B. Juleica-Kurse)
12	Geschlechtsdifferenzierte Schwerpunkte (z. B. Angebote zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität einschl. der Themen Aufklärung und Sexualität)
13	Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und Gewaltprävention (einschließlich sexueller Gewalt)
14	Schulbegleitende Angebotsschwerpunkte (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Lerngruppen)
15	Beratungen (bewusst initiierte Beratungsgespräche, nicht gemeint sind spontane „Ratberggespräche“ im normalen Alltag des Angebots)
16	Sonstige
17	Kein festgelegter Schwerpunkt

9 Dauer und Häufigkeit

Veranstaltungen und Projekte:

Bei der Erfassung der Dauer und Häufigkeit von Veranstaltungen und Projekten wird nach der Anzahl der Veranstaltungstage gefragt. Hin- und Rückreisetage zählen als volle Tage. Im Falle geteilter oder unterbrochener Veranstaltungen oder Projekte sind die Tage des jeweiligen Angebots zu zählen, nicht die des Kalenderzeitraums.

Veranstaltungen oder Projekte, die weniger als 3 Zeitstunden umfassen, sind nicht anzugeben.

10 Gewöhnlicher Durchführungsort

Als gewöhnlicher Durchführungsort ist der geografische Ort zu verstehen, an dem das Angebot in der Regel bzw. überwiegend stattfindet. Dieser ist mit Hilfe der entsprechenden Postleitzahl zu identifizieren.

Bei gruppenbezogenen Angeboten wird darüber hinaus der Ort bzw. die Art der Räumlichkeit, an denen die regelmäßigen (Gruppen-)Treffen stattfinden, abgefragt. Unter die Kategorie „Sonstiges“ fällt dabei z. B. die Bildungsstätte, das Jugendzentrum u. Ä.

Als multilokale Angebote bzw. Angebote mit keinem festen Durchführungsort werden solche Angebote bezeichnet, die an verschiedenen Orten statt überwiegend an einem festen Standort stattfinden wie etwa überregionale Gruppentreffen in verschiedenen Jugendheimen oder Treffen an unterschiedlichen Standorten im öffentlichen Raum. Hier ist „00000“ einzutragen.

Bei Angeboten im Bereich Veranstaltungen und Projekte, die im Ausland durchgeführt werden, ist: 11111 anzugeben.

11 Öffentlicher Raum

Als Ort des Angebots ist der öffentliche Raum anzugeben, wenn das Angebot in einem allgemein zugänglichen Bereich ohne soziale und physische Barrieren stattfindet, wie etwa Fußgängerzonen, Parkanlagen, Plätze, Wälder u. Ä.

12 Teilnehmende und Besucherinnen/Besucher

Teilnehmende bzw. Besucherinnen/Besucher bei offenen Angeboten, gruppenbezogenen Angeboten sowie Veranstaltungen und Projekten, sofern es sich um Freizeiten, Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, Seminare oder Projekte handelt, sind Personen, die regelmäßig ein Angebot besuchen bzw. in Anspruch nehmen.

Teilnehmende, die sich im Rahmen des Angebots kurzzeitig bzw. zu bestimmten Zeitpunkten freiwillig engagieren, sind als Teilnehmende und nicht als Ehrenamtliche bzw. freiwillig Engagierte zu erfassen.

Die Teilnehmenden und/oder Besucherinnen/Besucher sind den Mitarbeitenden bekannt, so dass hierüber Angaben gemacht werden können. Bei Veranstaltungen und Projekten wie Festen, Feiern, Konzerten sowie Sportveranstaltungen und sonstigen Angeboten sollen hingegen lediglich die Gesamtzahl der Teilnehmenden bzw. Besucherinnen/Besucher erfasst werden.

In Bezug auf gruppenbezogene Angebote sind als Teilnehmende Kinder und Jugendliche zu fassen, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten regelmäßig an den Gruppenstunden teilgenommen haben.

In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besuchen – so genannte Stammbesucherinnen/Stammbesucher.

Als Teilnehmende bzw. Stammbesucherinnen/Stammbesucher mobiler Angebote werden hier junge Menschen gefasst, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ein solches mobiles Angebot wahrnehmen.

Da es für die Angebotsformen „Fest“, „Feier“, „Konzert“, „Sportveranstaltung“ und gegebenenfalls „Sonstiges“ unter Umständen nicht möglich ist, Angaben zur Altersverteilung der Teilnehmenden zu machen, sind hier nur Angaben zur Anzahl der Teilnehmenden zu machen.

13 Typische Dauer und Häufigkeit

Offene Angebote:

Für die offenen Angebote wird bei der Erfassung der typischen Dauer und Häufigkeit des Angebots nach einrichtungsbezogenen und aufsuchenden Angeboten unterschieden.

Als „einrichtungsbezogene Angebote“ werden alle Angebote gefasst, die überwiegend in Räumlichkeiten stattfinden. Das heißt, das Angebot findet in einem Haus oder in darin festgelegten Räumen oder in nur einem Raum oder auch auf einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände statt.

Aufsuchende Angebote umfassen solche, die die Kinder und Jugendlichen an ihren Treffpunkten im öffentlichen Raum aufsuchen. Diese können auch von Einrichtungen ausgehen. Zu aufsuchenden Angeboten zählen beispielsweise auch Spielmobile oder cliquenorientierte Arbeit im öffentlichen Raum.

Die typische Dauer und Häufigkeit einrichtungsbezogener Angebote sollte sich nach den Öffnungszeiten richten, während sich diese bei aufsuchenden Angeboten aus den Präsenzzeiten der zum Angebot gehörenden tätigen Personen ergeben.

14 Art der kooperierenden Schule

Unter Kooperation mit Schule ist die Zusammenarbeit mindestens eines Partners aus der außerschulischen Jugendarbeit mit einem schulischen Partner gefasst. Der konkrete Einsatz im gemeinsamen Projekt kann unterschiedlich gewichtet sein, die Kooperationspartner sollen aber mindestens in Abstimmungsprozesse des Projekts eingebunden sein, oder aber das Angebot sollte auf einer Kooperationsvereinbarung basieren. Schularten und deren Bezeichnungen können nach den Bundesländern variieren.

Schulart

Zu den Schulen mit mehreren Bildungsgängen gehören Schularten wie die Gemeinschaftsschule, die Werkrealschule, die Mittelschule, die Oberschule, die Regelschule, die Regionalschule, die (integrierte) Sekundarschule sowie die Stadtteilschule. Die Gliederung der Schularten unterscheidet sich in Teilen zwischen den Ländern.

Schulform

Als unterschiedliche Schulformen werden hier die Halbtagschule, die offene Ganztagschule, die teilgebundene Ganztagschule sowie die gebundene Ganztagschule erfasst. In der Halbtagschule werden die Schülerinnen/Schüler nur vormittags unterrichtet. In der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen/Schüler freiwillig an außerunterrichtlichen Angeboten teil.

In der teilgebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nimmt ein Teil der Schülerinnen/Schüler verpflichtend teil. In der gebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nehmen die Schülerinnen/Schüler verpflichtend teil.

15 Bei der Durchführung des Angebots tätige Personen

Als tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die bei der Durchführung des Angebots anwesend sind und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen. Bei Projekten und Veranstaltungen sind tätige Personen zu berücksichtigen, die zu einem überwiegenden Teil während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung bzw. des Projekts anwesend gewesen sind.

Hauswirtschaftliches und technisches Personal sowie Beschäftigte aus der Verwaltung sind nicht zu berücksichtigen.

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Personen

Ehrenamtlich Tätige sind keine Teilnehmenden. Sie sind Personen jeglichen Alters, die freiwillig, unentgeltlich oder gegen eine geringfügige, unterhalb einer tariflichen Vergütung liegenden Aufwandsentschädigung sich für gemeinnützige Aufgaben in einem institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen.

Ehrenamtliches Engagement ist dabei gleichzusetzen mit freiwilligem, bürgerschaftlichem Engagement. Das freiwillige Engagement sollte dabei regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum oder bei bestimmten Veranstaltungen ausgeübt werden. Nicht erfasst werden soll die freiwillige Tätigkeit von kurzer Dauer zu bestimmten Zeitpunkten oder verabredeten Terminen.

Unter ehrenamtlichem Engagement werden keine Aktivitäten gefasst, die von haupt- oder nebenberuflich Tätigen als Überstunden oder im Rahmen eines Praktikums, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) geleistet werden.

Haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätige Personen

Bei den haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum durchführenden Träger der öffentlichen oder freien (Kinder- und) Jugendhilfe stehen. Als hauptberuflich pädagogisch Tätige werden diejenigen bezeichnet, die in der Regel mindestens mit der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit beim durchführenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind. Die Tätigkeit der hauptberuflich bzw. hauptamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Als nebenberuflich pädagogisch tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die mit weniger als der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind. Die Tätigkeit der nebenberuflich bzw. nebenamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Sonstige pädagogisch tätige Personen

Unter sonstige pädagogisch tätige Personen werden hier Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikantinnen/Praktikanten, die sich über einen längeren Zeitraum in der Organisation befinden, gefasst. Die Tätigkeit muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die oben genannten tätigen Personen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Zu den sonstigen tätigen Personen zählen auch Personen, die im Rahmen eines Ausbildungsgangs bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit tätig sind. Hierzu gehören beispielsweise auch Studierende der Dualen Hochschulen oder an Berufsakademien.

16 Herkunftsland der Teilnehmenden bei Internationaler Jugendarbeit

Hier ist der Schlüssel des jeweiligen Staates einzutragen.

17 Erforderliche Signiernummern sind der separaten Unterlage „Schlüssel der Staatsangehörigkeiten“ zu entnehmen.